



Trinkwasseraufbereitung (z.B. Desinfektion, Ph-Wert-Regulierung, Enthärtung,...): ja nein

Wenn ja, nähere Bezeichnung der installierten Anlage, Art und Umfang der Aufbereitung:

### 5. Vollständiger oder teilweiser Stilllegung

Datum der Stilllegung: \_\_\_\_\_

Angaben über die Trinkwasserversorgung während der Stilllegung

### 6. Bauliche oder betriebstechnische Veränderungen

Art und Umfang

### 7. Übertragung des Eigentums oder des Nutzungsrechts auf eine andere Person (Angaben zur Person)

Name		Vorname	
Straße			Haus-Nr.
PLZ	Ort	Ortsteil	
Telefon			
E-Mail			

Sonstige Bemerkungen/Hinweise

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

### Hinweis

Gesetzliche Grundlage: Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2001) vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 2011 (BGBl. I S 2370)

Gemäß § 13 TrinkwV 2001 gelten folgende Anzeigefristen:

Für die Anlagen nach § 3 Nr. 2 Buchstabe a) bis c) und e):

- die Errichtung spätestens 4 Wochen im Voraus
- die erstmalige Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme spätestens 4 Wochen im Voraus
- die vollständige oder teilweise Stilllegung innerhalb von 3 Tagen
- bauliche oder betriebstechnische Veränderungen an Trinkwasser führenden Teilen einer Wasserversorgungsanlage, die auf die Beschaffenheit des Trinkwassers wesentliche Auswirkungen haben kann, spätestens 4 Wochen im Voraus
- der Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts auf eine andere Person spätestens 4 Wochen im Voraus

"Gewerbliche Tätigkeit": die unmittelbare oder mittelbare, zielgerichtete Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer selbstständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit (z.B. Vermietung, Wasserabgabe an Dritte,...)

"Öffentliche Tätigkeit": die Trinkwasserbereitstellung für einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis (z.B. Sporthallen, öffentliche Bäder, Hotels,...)

"Großanlage Trinkwassererwärmung": Anlagen mit Trinkwasserspeicher > 400 Liter und/oder Rohrleitungsvolumen > 3 Liter zwischen Ausgang Trinkwassererwärmung und entferntester Entnahmestelle